



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0328 Beschlussdatum: 27.08.2026
Beschluss-Nr.: STV 14/23/2026

Gegenstand: Qualitäts- und Transparenzstandards für Beschlussvorlagen und für die Beantwortung von Anfragen der Stadtvertretung

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Ratsherr Tim Großmüller

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	16.07.2026	-	-	-	-	Kenntnisnahme
Stadtvertretung	27.08.2026	4	28	-	-	abgelehnt

Neubrandenburg, 18.06.2026

gez. Tim Großmüller
Ratsherr

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beschließt:

1. **Quellen- und Datenausweis.** Beschlussvorlagen der Verwaltung enthalten künftig eine Angabe der zugrunde gelegten Datenquellen sowie des Datenstands (Stichtag). Bei zahlen- oder datenbasierten Aussagen ist die Herkunft (Fachbereich/Amt, externe Quelle, Erhebungszeitpunkt) so auszuweisen, dass sie nachvollziehbar überprüft werden kann.
2. **Vollständigkeits- und Richtigkeitserklärung.** Jede Beschlussvorlage schließt mit der Erklärung der Verwaltung, dass die Vorlage nach bestem Wissen vollständig und sachlich richtig ist und keine für die Entscheidung wesentlichen Informationen weggelassen wurden.
3. **Beantwortung von Anfragen.** Schriftliche und mündliche Anfragen nach § 34 Abs. 3 KV M-V sowie Auskunftsverlangen nach § 34 Abs. 2 KV M-V werden innerhalb von vier Wochen schriftlich und vollständig beantwortet.
4. **Begründungspflicht bei Einschränkungen.** Kann eine Anfrage oder ein Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsverlangen nicht fristgerecht, nicht vollständig oder gar nicht beantwortet werden, ist dies gegenüber den Antragstellern schriftlich zu begründen (entsprechend dem Begründungserfordernis bei der Akteneinsicht nach § 34 Abs. 4 KV M-V).
5. **Verankerung.** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diese Standards in die Geschäftsordnung der Stadtvertretung – soweit erforderlich in die Hauptsatzung – aufzunehmen und der Stadtvertretung einen entsprechenden Entwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Der Beschluss konkretisiert bestehende Verfahrensabläufe der Verwaltung.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz

☐ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☒ nein

*Erläuterung:

Begründung:

Die Stadtvertretung ist das Oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen (§ 22 Abs. 2 KV M-V). Sachgerechte Beschlüsse setzen voraus, dass die Informationsgrundlage vollständig und richtig ist. Die Stadtvertretung kann ihre Kontrollfunktion nur ausüben, wenn die von der Verwaltung gelieferten Daten nachvollziehbar und überprüfbar sind.

§ 34 KV M-V gewährt der Stadtvertretung und ihren Mitgliedern hierfür ein Frage- und Auskunftsrecht sowie ein Akteneinsichtsrecht. Der vorliegende Beschluss schafft keine neuen Rechte oder Pflichten über die Kommunalverfassung hinaus und keine eigenständige Haftung; er konkretisiert lediglich das Verfahren, in dem Vorlagen erstellt und Anfragen beantwortet werden, und erhöht so Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Im Einzelnen:

- **Der Quellen- und Datenausweis (Nr. 1)** ermöglicht eine eigenständige Plausibilitäts- und Richtigkeitsprüfung durch die Mitglieder und verringert die Abhängigkeit von bloßen Zusammenfassungen.
- **Die Vollständigkeits- und Richtigkeitserklärung (Nr. 2)** schafft Verbindlichkeit und klare Verantwortlichkeit, ohne eine – der Stadtvertretung nicht zustehende – Haftungsanordnung auszusprechen.
- **Fristen und Begründungspflicht (Nr. 3 und 4)** sichern die wirksame Mandatsausübung. Die schriftliche Begründung einer Einschränkung ist zugleich Voraussetzung dafür, dass ein Mitglied seinen Anspruch erforderlichenfalls durchsetzen kann.
- **Die Verankerung in der Geschäftsordnung (Nr. 5)** hält sich im Rahmen der Organisationshoheit der Stadtvertretung, die ihr eigenes Verfahren regeln darf.

Bei tatsächlicher Fehl- oder Falschinformation bleiben die bestehenden Mechanismen unberührt: Akteneinsicht (§ 34 Abs. 4 KV M-V), Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie – in gravierenden Fällen – dienst-/disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Schritte.